

glückliche halten können. Obwohl C. das Wesen der germanischen Völkerwanderung darin sieht, „daß wichtigste Länder des Römischen Reiches . . von germanischen Stämmen besetzt und zur Grundlage eigener selbständiger Staatenbildungen gemacht wurden“ (S. 4), und diese Vorgänge als das Thema seines Buches betrachtet, beschränkt er sich darauf, in drei Abschnitten nur die Schicksale der Vandalen (S. 23—157), Westgoten (S. 161—321) und Ostgoten (S. 325—495) zu erzählen und bewirkt damit eine doppelte Zerreißung des universalhistorischen Zusammenhangs, den der weitere Leserkreis, für den das Buch doch bestimmt ist durch das Nebeneinander der Erzählung gleichzeitiger Ereignisse oft genug verwirrt —, auch mit Hilfe der dankenswerterweise angefügten Geschichtstabelle für die Jahre 375 bis ca. 600 (S. 514—521) sich kaum wird herstellen können. Auch für den im Anhang gegebenen „Ausblick auf andere Germanenstämme der Völkerwanderungszeit“, der auf wenigen Seiten (S. 499—510) von den Burgundern, den Sachsen und Angeln, den Franken und den Langobarden handelt, läßt sich im Hinblick auf den Titel des Buches keine Rechtfertigung finden. Innerhalb dieses Rahmens ist C. bemüht gewesen, seine Darstellung, wie die Bemerkung des Titels ankündigt, unmittelbar auf den zeitgenössischen Quellenstoff zu gründen, mit dem er genau vertraut ist und aus dem zahlreiche wörtliche Zitate in guter Übersetzung gegeben werden. Außerdem ist neben den Anmerkungen noch ein nach Art einer Bibliographie *raisonnée* angelegtes, kurzgefaßtes Verzeichnis der lateinischen und griechischen Schriftsteller (S. 523—532) gegeben, dessen Nutzen ausdrücklich hervorgehoben sei. Es fehlt auch nicht an manchen lehrreichen Einzelbemerkungen, obwohl im ganzen gesehen die Darstellung konventionell bleibt und nicht immer den Stand der gegenwärtigen Forschung erreicht. So wäre etwa über die innere Ordnung des Vandalen- und Westgotenreiches im Anschluß an die von C. nicht erwähnten Arbeiten von Heuberger über die vandalische Reichskanzlei (1929), von Melicher über den Kampf zwischen Gesetzes- und Gewohnheitsrecht im Westgotenreich (1930) und von Strohefer über Eurich, König der Westgoten (1937), mehr zu sagen gewesen, als es bei C. geschieht, obwohl er selbst die „innere Schwäche der Germanen gegenüber Rom“ als einen der gefährlichsten Mängel ihrer Reichsgründungen auf römischem Boden hervorhebt.

H.-W. Kl.

Josef Orth, Das Blut als Rechtsbegriff in der germanischen Rechtsgeschichte. Diss. Köln 1938; 91 S. Die Darstellung der germanischen Rechtsordnung als Mittel zur Reinerhaltung der Rasse und züchterischen Auslese mußte sich auf alle vom positiven Recht erfaßten Lebensbezirke ausdehnen. Daß eine Dissertation diesem umfangreichen und äußerst bedeutsamen Stoffgebiet nicht gerecht werden